

Landsitze im Rheintal:

Der wirtschaftliche Nutzen für reiche St.Galler Bürger in der Frühen Neuzeit

In den 1560er-Jahren wurde von Dorothea von Watt, der Tochter des St.Galler Bürgermeisters und bekannten Humanisten sowie Reformators, und von ihrem Ehemann Laurenz Zollikofer, einem angesehenen und reichen St.Galler Kaufmann, das Schloss Greifenstein auf dem Buechberg erbaut. Greifenstein ist – was seine Eigentümer angeht – wohl der prominenteste Landsitz von St.Gallen im St.Galler Rheintal, aber nur einer unter vielen.

Ursula Hasler und Stefan Sonderegger, St.Gallen

Landsitze von St.Galler Bürgern weisen auf Verbindungen zwischen St.Gallen und dem Rheintal in der Frühen Neuzeit hin. St.Galler Bürger und das 1228 gegründete städtische Spital (Heiliggeistspital) waren im Besitz von Lehengütern des Klosters St.Gallen oder besaßen Eigengüter, die sie von Rheintaler Bauern gegen Abgaben bewirtschaften liessen. Mindestens seit dem Übergang vom 14. ins 15. Jahrhundert bildete das St.Galler Rheintal einen Teil des erweiterten Umlandes der Stadt St.Gallen, aus welchem sich dieses aufstrebende Textilzentrum¹ des Bodenseegebietes mit Nahrungsmitteln versorgte: Aus dem Rheintal stammte ein Grossteil des in der Stadt konsumierten und weiterverkauften Weins.²

Landsitze wie Greifenstein werden den städtischen Besitzern in erster Linie für die Sommerfrische gedient haben. Und sie waren unübersehbare Orte städtischer Repräsentation im Umland. Wie aber steht es mit der wirtschaftlichen Bedeutung solcher Landsitze für die städtischen Eigentümer? Ein Blick auf ein

ausführliches schriftliches Dokument des 16. Jahrhunderts, das aus dem Archiv von Schloss Greifenstein stammt und das im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen aufbewahrt wird,

gibt Antworten auf diese Fragen. Das Schriftstück wird zuerst im vollen Wortlaut wiedergegeben und danach kommentiert.

Das Privatarchiv Greifenstein

Das Privatarchiv Greifenstein wird im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen aufbewahrt. Im Vergleich zu anderen Privatarchiven, die im Stadtarchiv aufbewahrt werden, nimmt dasjenige von Greifenstein rein räumlich betrachtet einen eher kleinen, seinen Inhalt betreffend hingegen einen wich-



Das Landgut Greifenstein auf dem Buchberg

Das Landgut Greifenstein auf dem Buchberg, Kupferstich 1805.

tigen Stellenwert ein. Es umfasst Urkunden und Akten von 1496 bis 1885 sowie Rechnungsbücher aus den Jahren 1737 bis 1791. In ihrer materiellen Erscheinung sind dies mehrheitlich ge-

siegelte Pergamenturkunden oder Papierblätter, die lose, gebunden in einzelnen Lagen oder in Buchform vorliegen. Inhaltlich handeln diese Quellen von Tauschgeschäften, Ver- und Ankäufen, etwa von Reben, Äckern, Wiesen, Waldstücken, aber auch Häusern und ganzen Hofstätten usw. Ferner geben sie Auskunft über die Güter im Besitz des Schlosses sowie dessen Mobiliar oder beispielsweise über die Zufahrtsrechte zu einzelnen Grundstücken. Ebenfalls enthalten sind Lehenbriefe und Pachtverträge, die auf landwirtschaftliche Anbauflächen oder Bauernhöfe ausgestellt wurden. Das Wenige an Korrespondenz gibt Aufschluss über den Verkauf des Schlosses an die Familie Salis-Soglio im Jahr 1665.

Stadt ASG, Privatarchiv Greifenstein Depositem, Tr. 1580-1596.

Zu wyssen und khund sey gethun mengklichem mitt dissen glich luttenden brieffen, wie das der edell und vest junker Joachem Zollykoffer von und zu Allttenklin-

gen und burger zu st. Gallen den erberen Crista Dobler uff dem Buchberg im gricht und hoff zu Thall im Rinthall von wägen des gantzen gutzs seines hoffs uff dem Buchberg, Grieffenstain genambtt, sampt



Schloss Greifenstein, Foto 2010.

aller zugehört holtz, wyssen und äkern zu ainem buwman uff und angenomen hatt, auch sölliche beding, verwilligung, abred und auber khomnuß gemacht in by sein der erber Barttly Khäller, genambtt Brender, und Hannß und Enderly Dobler, sein des Crista Doblens erliche brüder, und seich mitt ainanderen verglichen, wie von ainem artiekell an dem annderen vergrieffen statt.

Erstlich soll der vorenambtt Joachen Zollykoffer dem gemälten Crista Dobler die gütter zu dem ermälten hoff lichenn, ime anntwurten und übergeben und inn seinem dem oberen hauß behausung gäben, wie es der vorige buwman ingehept hatt, welches hauß der gedacht Crista Dobler inn gutten erben süberlich und une zergenglich ainn fensteren, gemachen und anderem haltten soll, darneben auch zu dem annderen hauß gute wacht und achtung haben, damitt ime Zolly(koffer) nitt imbrece und sunst an dem selbigen kainen schaden geschäche noch zugefügt werde.

Zum anderen soll Crista Dobler schuldig sein, die stuck und gütter, es seyen räbgartten, waiden, aker, wissen, holtz und veld, sowill zu disem hoff Grieffenstain gehört und im übergeben, wessentlich

und zu rächter zitt buwen bewerben und haben wie landtlöffig und brüchig ist, namlichen den wingartten und räben buwen, die stecken ufziechen, spitzen, die räben schniden, stoßen, beinden, graben, falgen, haken, scheren, erbrächen, hefften, erhowen, misten unnd erden und in suma nichts ufgenommen alles, waß darzu gehört, und dz alles inn seinem selbs und une Joachem Zollykoffers costen und schaden, ufgenommen mitt dem erden und gruben oder inlegen der räben daruff er Crista Dobler fleisig und gutt acht haben soll und järlichen sovill von nöthen inlegenn oder gruben oder, wo es in der Zollykoffer haist, dz soll er thun, und sol er Zollykoffer den denn knächtten den lon und der Crista Dobler inen zu essen unnd zu trinken geben, dessglichen so man wimlett, soll auch der Zollykoffer den wempler und buttentrager den lon geben und der Dobler zu essen und zu thrinken wie brüchig ist.

Zum dritten soll gemeltem Dobler schuldig sein, die kornvelder alty dru mall desglichen dz haber veld herbst zitt bewerffen nachgentz ain mal ehren säyen und in eggen, die brach auch sunst, waß darzu gehört, alles rächter und gewonlicher zitt verrichtten, auch den haber so vil

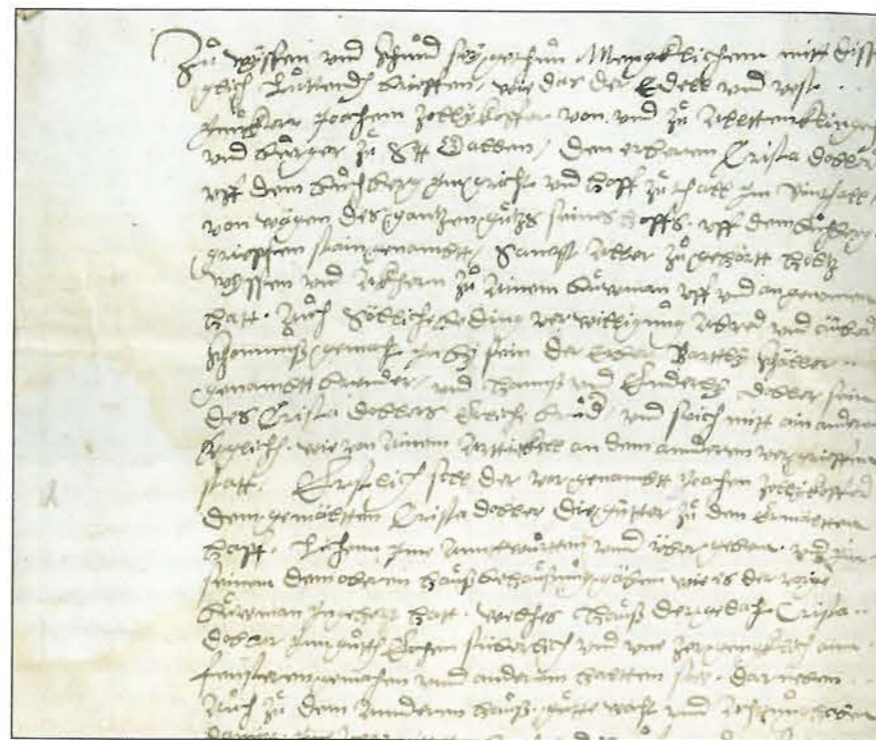
mülich, ittem kornn und haber schniden, uffbinden und mitt seinen rossen in die scheur fhüren, jedes an sein ortt legen, nachmalß kornn und haber thröschchen, wanen und aller dingen zu ain anderen bringen und faßen nach obgemälts Zollykoffers nutz und frommen und dz auch une seinen costen und schaden, allain souvill dem Zollykoffer zu seinem halben thail würdett, es seige korn, haber und derglichen, soll er dem Dobler vonn jedem maltter vier batzen zu thröschchen gäben.

Zum viertten sol der Crista Dobler schuldig sein, die wyssen und höuwachß, wo es von nöthen ist, zu wässeren, zu thungen und alles, waß darzu gehört, dene höuwax allen mägen, höwen, mitt iren rossen in die scheur fhüren, ain sein ortth legen, auch die greben in äkeren und räben und sunnst, wo es von nöthen, nach notturfft uffthun, eröffnen rummen und süberen, desglichen die heg allenthalben machen, süberen, rumen, erhowen nach notturfft, wie es seich gebürtt. Unnd die will jetz zum anfang etlich hegg übell abgangen, so gibtt der Zollykoffer gemeltem Dobler zwen guldy, damitt alles nach notturfft verbessert und recht gemacht werde, doch mitt dem geding, dz er Dobler in seinem abzug auch also, wie ers jetz

gebessert haben will, wider also gutt und une zergänglich verlassen une des Zollykoffers witteren kosten. Die böm soll er alenthalben in ehren haben, erhouwen unnd zwygen fürberer und was darzu gehört, dz ops ordenlich abnemenn und versorgen, den khüo, roß und kräftmist in die gütter thun, den kräftmist haken und harzuführen und also aller mist, so gmachett wurdett, soll uff dem hoff bliben unnd sunst nirgenmths hien verwendet werden, und soll er Crista Dobler den in die räben, höwax und buwfelder führen, wo es von notthen und gedachtem Zolly(koffer) gefellig ist und sein wurdett und sunst niendarthin und das auch alles one sein des Zollykoffers kosten und schaden. Desgleichen so soll er Crista Dobler zu allen höltzer gutt achtung haben, dz darin kain schaden geschehe und er selbs auch nichts daruß howe oder neme in kainen wäg, was aber der Zollkoffer zu seiner haushab bruchtt oder bedorffen wurde, dz sol er schuldig sein im zucher zu führen.

Zum fünfften zu solchem bewerben unnd buwen der gütter, so soll gedachter Zollykoffer roß unnd vich, alles so man uff dem hoff haben wurde, halb bezallen und khouffen und gemälter Crista Dobler auch halb, und dz viech und anders, so jetz uff dem hoff sein ist, welches alles angeschlagen und ime Crista Dobler zu khouffen, dz halbthail was dz selbig alles erlaufft, sampt dem soumenn, haber und anders, so er Dobler dem Zollkoffer auch abkoufft hatt, solches alles soll Crista Dobler ime Zollkoffer gentzlich usrichten und bezallen, was er aber nitt zalitty, dz sol er gemältem Zollkoffer jährlich verzinzen, also dz roß und vich je beder gmain sein wurde, unnd was an roß und anderm vich erzogen, gewonnen oder verloren wurde, sol jeder halb sein. Er Crista Dobler soll auch verbunden sein, den rossen und anderm vich zu sechen, futteren, versechen, hütten und sorg haben, als obs sein aigen wäry, und under solchem vich sol nitt mer als driü oder uff maist vierr khüo erhalten werden, und die milch von den selbigen soll dem Crista Dobler zugehören, die mag er nutzen und bruchen seines gefallens, doch so wan der Zollykoffer mitt seinem volk uff den hoff kompt, sol er im nach notturfft milch zu bruchen geben oder uff wenigst ain khuo sein volk melchen lassen und die milch darvon wer-

den lassen. So wan aber niemand uff dem hoff wonen wurd, sol ime Dobler die milch selbst bliben und zu dienen. Sey solten auch jährlich mitt ainanderen zway schwin koffen, die er Dobler uff erzüchen soltt, wil es im aber schwärlich ist wil die dann gmain zu haben und thailen, so sol er Dobler für seich selbs ains oder zway haben, umb buw zu machen, und sey dan für seich selbs behalten und dargegen dem



Vertrag zwischen Joachim Zollikofer, Bürger von St.Gallen, und Christian Tobler, Thal, betreffend die Bewirtschaftung des Gutes Greifenstein.

Zollkoffer jährlich 2 kelber, wan sey rain seind, werden lassen dafür, die von obgemälten iren khüoen gefallen möchtend, und sey nitt mer als 2 erziehen sollten.

Zum sechsten so sol Crista Dobler hopen, exen, graben schufflen, seggen unnd dergleichen alles, was darzu gehört, selbs haben unnd uff seinem kosten erhalten. Mer so übergibt ime Joachim Zollkoffer ainen wagen mitt laitterenn unnd vier gutten beschlagner reder unnd was darzu gehört mitt dieglen und negell, wie es brüchig ist, item ain winklerly mitt zway alten beschlagenen reder, auch ain bin. Mer ain alts beschlages rad, mer 2 nüt komett unnd zu 4 rossen seill und saill und ain rittsattel, ain eggen, ain pflug in suma alles buwgschier, so da ist und noch notturfft zugerüst ist. Dafür hatt er Dobler nichts zaltt, und so er wider abzüchen

wurde, sey über kurz und lang, sol er alles wider lassen und niemerr ain wäder an klinem noch grossem, was zu denn rossen, wagen unnd allem buwgschier gehört, kain ansprach nitt haben, er sol auch alles in wessenlichen ehren erhalten und wider überantwortten, unnd was man hinsüro müeste neuw machen von reder, sillen ald striken, dz sol jedwederer alwägen halb bezallen. Nachmalß soll der

Dobler die roß in seinem selbs kosten mitt beschlecht erhalten, dz geschierr, sattell, komett etc., seill ally jarr ain mall lassen bützen, auch den wagen unnd anders dergleichen alles in seinem aigen kosten gentzlich erhalten. Er Crista Dobler soll auch schuldig sein, den win, kornn, most, obs und alles, so uff dennenn gütter wachst, so er in seiner verwaltung und buwung hatt, ime Zollkoffer mitt iren rossen gen santt Gallen fhuren, und sunst, was er bedarff in holtz und veld darvon soll er im nichts zu geben schuldig sein, dann ime und den rossen daoben zu essen, wie es bisshar im bruch gehabt, er Dobler soll auch sunst nichts fhuren noch kharen in kainerlay wäg dann was zum hoff und für solches alles soll ime der Zollkoffer alle jarr sechs und ain halben guld geben. So es sich aber ettwan zuthrüge, dz sy mitt

ainanderen rätig wurden ettwa zu karen, was er gwintt so nitt zu erhaltung des buwgschierr gebruchtt wurde, solly dz jedtwäderem halb dienenn, doch ohne erlobttus des Zollkoffers sol er nitt kharen. Desgleichen so der Zollkoffer usserhalb wie obstatt ettwas zu karren oder zu fhuren hett, so er villicht ettwas namhaffts buwen wurd, darmit er Crista Dobler ain gantzen tag zu brechte, soll ime der Zollkoffer für ain gantzen tag für sein halbthail zächen batzen zu lon geben. Do er aber nun theüchell uf der rossen den brunnen zu erhalten etc. solche sachen fhürte, darfür soll er im als ob nichts zu geben schuldig sein etc.

Zum seibenden sol jettwederer die stikell halb bezallen, unnd wo man die koufft, sols der Dobler mitt iren rossen zuherr fhuren. Auch sollen sey jährlich ain

jüntzly saltz khoffen, dz sol auch jettwedere halb bezallen. Was er dan witter für saltz brauchen oder haben müsty dem vich oder sunst, sol er der Dobler allain bezallen. Was man dann zu erhaltung der rossen unnd vichs mer höw, desgleichen strow unnd mist kouffen wurd, dz sol auch jettwederer halb bezallen und es der Dobler mitt iren rossen zuherr fhuren. Item was man im veld versägen muß, es sey vesen, haber, gersten, bonnen unnd dergleichen, dz soll auch jettwedere halb gäben, oder so mans koufft, jeder halb bezallen, auch den zinnß unnd zechenden etc. Unnd wann der Zollykoffer mitt seinen rossen uff dem hoff ist, soll er im höw und strow brauchen, was er bedarff, desgleichen soll der Dobler auch thun, wan er heinauff kompt, mitt den rossen, unnd so man werk pflanzen wolte, soll dz an dem ort

beschächen, da es den Zollykoffer für gutt anseicht, unnd jährlchs überall fünff oder sechs fiertell nitt gepflanzett werden, darzu soll jeder die linsset halb gäben. Nachmals soll der Dobler daß halbthail werch sovill des württ dem Zollykoffer byß unnder dz tach byß an die schwingen angemachtt gäben etc.

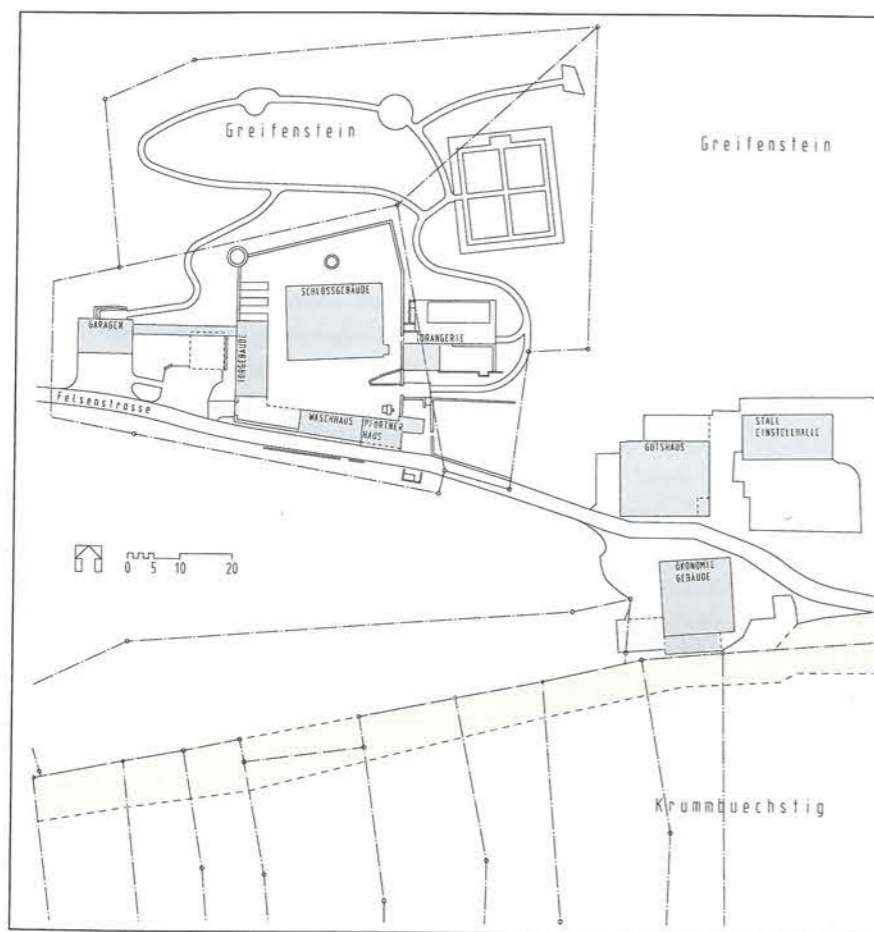
Zum achtten den für solche buwung und bewerbung obbestimpter gütter soll gemälter Joachim Zollykoffer seinem buwman Crista Dobler für sein mhüe unnd arbeit geben unnd jährlich nemmen lassen den halben thail alles winß, denn soll er dem Zollykoffer nach dem gebrüchlichen louff am Buchberg geben lautt spruch unnd verthragen, auch der Zollykoffer denn von im zu nemen schuldig sein, mer was an korn, haber, gersten, emell unnd was dergleichen, wans thröschchen ist, sols alwägen in zwen glich thail gethailt werden, was im feld zuvor nitt thailt ist worden, dz ain halb thail ime Dobler volgen unnd werden. Desgleichen mitt dem ops unnd fruchtten hatt ime Zollykoffer vorbehalten den maullberbom, kuttinenbönn, nesplenbönn und den lanpartterboum, welche ime zu nutzen allain zu gehörig, die andern boumm aber all, welcherlay die seyen, soll nachgendts der sellbigen fruchten unnd nutzungen inn zwen glich thail gethailt werden und dem Zollykoffer der ain unnd ime Crista Dobler der ander thail volgen und zuge-

					33.
	J. Jacob Bänders f. ro.	12			
	J. Jacob Ingemülin	90			
	J. Johann Zelli-Hofen	30			
	J. Fridrich Zelli-Hofen	27	45		
4.	Salomon Zwerger	8			
	David Zwerger Zellig	4			
4.	J. Jacob Bänders f. ro und händ	17			
	J. Jacob Bänders	12	30		
	J. Jacob Bänders	18			
	J. Ludwig Zellig f. ro.	1			
	J. R. V. Zellig Zellig	80			
	Samuel Zellig	13			
	J. Zellig f. ro	11	15		
	J. Zellig f. ro	515			
	J. Zellig f. ro	70			
	J. Zellig f. ro	15			
	J. Zellig f. ro	9			
	J. Zellig f. ro	76			
	J. Zellig f. ro	5	12		
	J. Zellig f. ro	10	48		
	J. Zellig f. ro	1			
	J. Zellig f. ro		45		
				983	15

Auszug aus dem Steuerbuch des Jahres 1630 (Stadtarchiv St.Gallen, Bd. 296bv, S. 33) mit dem Eintrag zu Joachim Zollikofer. Er ist mit dem Steuerbetrag von 515 Gulden erwähnt; bei einem Steuersatz von 0,25 Prozent ergibt dies ein Vermögen von 206'000 Gulden.

**Zollikofer –
die Allerreichsten**

Gemäss einer Auswertung der Stadt-sanktgaller Steuerbücher war Joachim Zollikofer mit einem Maximalvermögen von 206'000 Gulden der zweitreichste Bürger in der Stadt St.Gallen in den Jahren zwischen 1585 und 1631. Reicher war mit 230'000 Gulden nur noch Martin Schlumpf. Auf Platz 3 stand Christoph Studer (1549-1633) mit 148'000 Gulden. Auf Platz 4 folgt mit 123'000 Gulden die Witwe von Laurenz Zollikofer, das heisst die Mutter von Joachim Zollikofer, Dorothea von Watt.⁵



Situationsplan von Greifenstein im Jahre 2010.

stellt werden. Unnd waß für most gemacht wurdett, es seige von zamen, bergbieren und wildem ops, soll aller most jettwederem thaill halb zu gehören. Doch wan der Zollikofer mitt seinem volk uff den hoff komptt, so mag er und dieselbigen wol von allem obs und anderen fruchten essen und nemen, wo sy wellen ungesumbtt vom Dobler, und den seinen in alwäg unnd mitt solchem wie gemäht soll der Crista Dobler benugig und witter unanspruchig sein in alwäg etc.

Zum neüntten sol disse überkhomnus unnd abredung weren unnd in krefften bliben die nechsten drü jarr lang unnd alß von dem ainem artikell an dem anderen lutter begriffen, dem allem sollend und wellend sy zu beden thaillen thriuwlich nachkhomenn, geferd und argenlist hindan gesetzt, unnd soll auff Liechmäß des 1594 jarr angon und die nechsten drü jarr, dz ist byß uff Liechmäß des 1597 jarr usßgon, und wellechem thaill es dan nitt mer fhuglich nach glegen sein woltte, disse überkhomnus zu halten, derselbig soll schuldig sein uff Marttine des selbigen herpsts zitt abzukhünden unnd dan

Crista Dobler pflichttig und verbunden sein, uff die Liechmäß darnach dz huß zu rumenn und abzeziehen une alle widerred, unnd so er über kurz oder lang abzüchen wurde, sol er nüntt dester minder zu rächter zitt anheben buw in die felder, desgleichen höw und ströwy und alleß so zum hoff gehört, zuher thun in massen unnd gestalt alß ob er uff dem hoff bliben woltte, und so ers nitt thette, sonder etwas verwarloßette, soll er Crista Tobler schuldig sein, aberwand darumb zu thun, unnd dan mitt ainanderen abrechnen, welcher dem anderen schuldig, sol vor dem abzug abthragen und bezallen. Unnd so der Dobler ime Joachim Zollikofer etwas wurde schuldig bliben, es were wenig oder vill, so soll er weder ross, vich, korn, haber, most, hausratt noch anders, wie es namen haben möchtte, nitt verrucken, byß dz er im umb alles, dz er im schuldig, usßgericht unnd bezahlt hatt. Welliches alles roß, vich, korn, haber, most, hußrath unnd alles, waß dan sein wurde, wie es namen haben mag, er Dobler ime Joachim Zollikofer hiemitt unnd in kraffit diß brieffs zu verseicherung und rechtem underpfand

ingesetzt und pfandpar gmachtt, dergestalt und also, wo Crista Dobler an erlegung des so er ime wie vorgmäht schuldig sein wurde, sümig unnd den Zollikofer vor seinem abzug nitt bezaltte, dz er Zollikofer gutt fhug und macht habe, söllliches alles anzugriffen alß sein aigen gutt nach hoff und landsrächtt so lang und vill, byß er umb sein ufstendige suma gältsz samt allen costen und schaden gentslich usßricht und bezahlt ist. Unnd so er mitt solchem nitt möchtte vernügt und bezahlt werden oder uß verwarloßung ime Zollikofer ain huß und hoff, wingarten, holtz oder veld schaden zusbügte, so verseicheret Crista Dobler ermelten Zollikofer vermüg aines besonderen darumb uffgerichtten brieffs uff seinen aigen stucky räben und aker und höwwachs uff dem Buchberg im oberen gutt gelägen seich dar ain umb allen abgang, so er an Crista Dobler haben oder überkhomenn mocht, vergnügt und bezahlt zu machen.

Zum letsten unnd zum beschlus ist auch hierin lutter bedingt unnd berett, so sach were, dz villgenambtter Crista Dobler obgeschribner artikell nitt glebte unnd nachkhome oder den wingarten, buufeld und anders nitt recht buwttte oder seich in ander wäg hieltte und handlette, dz offtt gedachten Zollikofer nach lutt disser verschreibung zu wider were und nitt gefeille, so hatt er gutt fhug und rächt, Crista Dobler zu urloben, welleches jarr er will, doch sols er im wie vorgmäht uff santt Marttistag ain zaigen und dan er Dobler uff dieselbigen nechst künftigen Liechmäßtag darnach abzuechen in wyss unnd maß wie vorstatt, unnd so er dan abzüchen wurde uß vorgemelten ursachen vor den drü jahren oder nach den drü jarren usßgang, wan es sey, so soll Crista Dobler uff dem hoff und gutt zu Griffenstain uff dem Buchberg lassen alles höw, strou, mist, so uff den gütter gewachsen und gemacht und verhanden ist, unnd daran kain ansprach nitt haben, dann er für söllliches alles, so er da funden, auch nichts zaltt hatt, sunder im sonst gelassen, auch alle aker oder zelgen, so er angeseytt hette desselbigen gleichen, dann er söllliche auch angeseytt founden, alß namlich den aker bym hauß byß an spitz heinauß gegen dem Bruchly, daran seind angeseytt fünf und zwaintzig viertell fessen, item fünfzechen viertell harrfessen, uff dem aker im

Bucher Rielt, item seyben viertell fessen im Rüttaker zwüschett dem huß ob der gassen und den räben hinuff, mer fünf fiertell fessen im aker uff dem gutt bym grossen nußbom im Grund hinuff ob dem brunnen daselbst, item mer seiben fiertell fessen unnd try vierling roggen uff Clauß Byschoffs aker, mer fünfzechen fiertell fessen im Oberfeld, dz er auch mitt Hanß Thobler geschnitten, so vill soll er auch wider uff den aker oder gutt anseygen, dz es also in allem fünf und seibenzig fiertell angeseytt sein soll dz er angeseytt founden darfür er nichts zaltt, darumb soll er auch souvill angeseytt schuldig sein zu verlassen unnd kain anspruch daran nitt haben weder weinig noch vill. Do seich aber erfeünde, dz er Dobler zu seinem abzug mer alß obgemelt angeseytt betty, darfür soll im der Zollikofer zallen, so vill sein halb thaill vessen oder anders, so sy geseytt, an geltt erlauffit, oder so vill vessen oder anders wider darfür gäben unnd dan, waß es an feld mer alß vorstatt auch betreffen wurde, von jeder juchart ze akere egenn und zu saigen für alles für jede juchart ze lon gäben zechen batzen, damit soll er vom veld, höw, strou, mist und alles dergleichen abgefertigt unnd daran witter unanspruchig sein in alwäg. Den wagen, commett und ander sattell unnd wagengeschier hatt Crista Dobler alß vorstatt nitt zaltt, soll er Dobler alles in wesentlichen ehren halten. Desgleichen die binen und alß bauw gschierr, die zwo isser kettinen, so aine sechs und vierzig stucky ring haben, soll er wider gäben, wie die im überanthwurt seind worden. Desgleichen den pflug mitt seiner rustung, binen, höwlaitteren, die diechßten zum schlitten unnd allem anderem, waß er empfangen unnd dergleichen sachen seind, so er uff dem hoff funden, dz alles soll er auch wider uff dem hoff lassen, alles gethreiulich und un alle geferd, bösse fund unnd argenlist hindan gesetzt in alwäg. Diser vorgeschribenen dingen zur zügnuß so seind hierumb zwen glich luttend brieff uff gericht, die zu warem urkhund so habend wyr vorgemäht juncker Joachim Zollikofer unnd Crista Dobler mitt fliß und ernst gebätten unnd erbätten den ersamenn und wyssen Sebastian Dietzi der zitt aman im hoff zu Thall, dz er sein aigen inseigell thruken thüge in den brieff für ußß und unßßere erben, doch im und seinen erben

une schaden. Der gäben ist uff unßer frowen Liechmäßtag im jarr von Cristy unsers lieben herren und sälligmachers geburt zeltt thussend fünf hundert nüntzig unnd vierr jarr.

Zollikofer's als Selbstversorger

Im Frühjahr 1594 verlieh der «edel und vest Juncker» Joachim Zollikofer, Bürger zu St.Gallen, an Christian Tobler von Thal sein auf dem Buechberg gelegenes Gut und den Hof Greifenstein. Joachim Zollikofer (1547-1631) war der älteste der vier Söhne von Laurenz Zollikofer, dem Ehemann der Dorothea von Watt (Tochter Vadians) und dem Erbauer von Greifenstein. Der Lebensmittelpunkt von Joachim Zollikofer war aber die Stadt St.Gallen. Dies geht aus der langen Liste seiner Ämter, die er in der Stadt bekleidete, hervor. Er war unter anderem im Jahr 1585 Stadtrichter, 1592 Ungelter (Einzieher der Abgabe für den Wein- und Mostausschank in der Stadt), 1599 Schulrat und ab 1613 bis 1625 mehrere Male Bürgermeister und Reichsvogt (Vorsteher der Hohen Gerichtsbarkeit).³ Joachim Zollikofer gehörte zur politischen Elite der St.Galler Bürgerschaft, hinzu kam seine wirtschaftliche Spitzenposition als Vertreter einer erfolgreichen Textilhandelsdynastie.⁴ Es ist nicht überliefert, ob Zollikofer regelmässig auf Schloss Greifenstein war. Die detaillierten Abmachungen, die er im Vertrag mit Christian Tobler traf, verraten aber, dass ihm der Unterhalt und vor allem die Landwirtschaft auf seinem Landsitz wichtig waren. Gleich zu Beginn wird nämlich festgehalten, Tobler solle sowohl die ihm gewährte Unterkunft als auch die ihm zur Bewirtschaftung übergebenen Güter gut unterhalten. Einen grossen Stellenwert hatte der Weinbau; die damit verbundenen Arbeiten – vom Unterhalt der Rebstecken und der Rebe selber, dem Erneuern der Erde bis zum Düngen⁶ – werden einzeln aufgeführt. Auch die Aufteilung der Ausgaben für Arbeitskräfte, die wohl temporär – das heisst bei Arbeitsspitzen wie der Traubenlese im Herbst – eingestellt wurden, wurde geregelt: Zollikofer hatte ihnen den Lohn zu zahlen und Tobler musste für das Essen und Trinken besorgt sein.

Dies entspricht den im Rheintal üblichen Bedingungen, wie sie beispielsweise im so genannten Rebbrief von 1471 festgehalten wurden. Dabei handelt es sich um eine umfangreiche, urkundliche Abmachung zwischen der Stadt St.Gallen und den Rheintaler Gemeinden, den Weinbau und die Festsetzung des jährlichen Weinpreises betreffend.⁷ Im dritten Punkt der vertraglichen Abmachung zwischen Zollikofer und To-

Der Güterbesitz

Die überlieferten Dokumente im Privatarchiv Greifenstein vermitteln einen Eindruck vom Güterbesitz der Familie Zollikofer auf dem Buechberg. Laurenz Zollikofer (1519-1577) kaufte die folgenden Grundstücke und Zinsen:

1563	Weingarten, Wiese
1565	Reben
1565	Reben
1567	Wiesentausch
1569	Gut
1570	Reben
1571	Gut
1573	Reben
1575	Haus und Hof
1575	Zins ab einem Waldstück
1577	Zins ab einer Wiese
1577	Wiese

Nach Laurenz Zollikofers Tod setzte dessen Witwe, Dorothea Zollikofer von Watt (1523-1603) die Güterpolitik wie folgt fort:

1578	Reben und Äcker (Leonhard Zollikofer, 1529-1587, war ihr Rechtsvertreter)
1582	Gut (ihr Sohn Joachim war ihr Rechtsvertreter)
1582	Gut (ihr Sohn Joachim war ihr Rechtsvertreter)
1582	Acker und Wasserrechte, Bewilligung zu einer Wasserleitung (ihr Sohn Joachim war ihr Rechtsvertreter)
1585	Wiese (ihr Sohn Joachim war ihr Rechtsvertreter)

bler kommt der Getreidebau zur Sprache. Auch hier sind die einzelnen Arbeitsschritte einzeln aufgeführt, vom Pflügen und der Saat bis zur Ernte, dem Transport in die Scheune und dem Dreschen des Getreides.

Im vierten Punkt des Vertrags folgt die Graswirtschaft mit der Pflicht zur Wiesenwässerung, zur Heuernte und zur Säuberung der Felder. Ausdrücklich erwähnt werden die Räumung von Be-

und Entwässerungsgräben in den Feldern und in den Reben sowie die Instandsetzung der Zäune. Zudem wurde die Pflege der Obstbäume, darunter die Zugabe von Dung, abgemacht; das Obst sollte Tobler «ordentlich abnehmen und versorgen».

Angesichts der Tatsache, dass siedlungsnaher Wald im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit keine unterschiedlichen Forstgebiete im heutigen

dieser – insbesondere das Jungholz – genannt, also durch Zäune vor dem Vieh geschützt werden; und mit Zäunen konnte auch der Übertritt des Viehs aus der Waldweide auf die Felder und Wiesen verhindert werden. Eine andere Schadensquelle war die Holznutzung. Viele landwirtschaftliche Gerätschaften bestanden teils aus Holz, Zäune waren aus Holz, und in Weinbaugebieten wie dem St.Galler Rheintal wurden grosse

zu gleichen Teilen vom Verpächter und Pächter gekauft werden. Für die bei der Hofübernahme bereits vorhandenen Tiere wie auch für das Saatgut musste der Pächter die Hälfte des Wertes an Zollikofer entrichten oder einen jährlichen Zins zahlen. Das Vieh sollte Tobler so halten, als ob es sein eigenes wäre. Der Milchnutzen aus den drei bis vier Kühen fiel grundsätzlich dem Pächter zu, wenn aber Zollikofer mit «seinem Volk auf den Hof» kam, war Tobler zu deren Versorgung mit Milch verpflichtet. Weiter sollten Zollikofer und Tobler jährlich zwei Schweine miteinander kaufen, die der Pächter aufzuziehen hatte. Die ausführliche Regelung der Viehhaltung auf Greifenstein ist vor dem Hintergrund des hohen Stellenwerts von Vieh für die Landwirtschaft einerseits und für die Nahrungsversorgung andererseits zu betrachten: Getreide-, Wein- und Obstbau waren angewiesen auf regelmässige Düngung. Bis weit in die Frühe Neuzeit hinein war Viehdung der wichtigste Dünger. Ganz im Gegensatz zu heute war dieser aber knapp. Daraus erklärt sich auch, dass insbesondere im Weinbau sogar schriftlich vereinbart wurde, wer dafür aufzukommen hatte. Auch im oben erwähnten Rebbrief von 1471 finden sich dazu Regelungen, die je nach Ort unterschiedlich sein konnten: In Altstätten musste der Besitzer der Reben den Dünger bereitstellen. Diesen hatte er auch zu transportieren, und zwar so weit, wie das mit einem Wagen möglich war. Beim Laden und Führen musste der Bauer aber helfen. Das Tragen des Mistes in die Rebberge war ebenfalls Sache der Weinbauern. Aufschlussreich ist die Bestimmung, dass man in Altstätten ein Fuder Dung nicht teurer kaufen oder verkaufen sollte als für 20 Pfennige. Dies zeigt, dass die Weinproduzenten nicht in jedem Falle genügend Vieh besaßen, um ihren Bedarf an Dung selbst zu decken. Der Ausweg lag darin, Mist bei einem anderen Bauern gegen Bezahlung oder in einem Warentausch zu beziehen. In Marbach, Balgach und Berneck herrschte eine von Altstätten insofern abweichende Regelung, als sich Verpächter und Pächter die Lieferung des Düngers teilten.

Am Beispiel des Stellenwerts des Viehdungs in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landwirtschaft lassen sich grundsätzliche Bedingungen einer Landwirtschaft in vorindustrieller Zeit darlegen. Landwirtschaft zu jener Zeit war ein komplementäres System von Ackerbau, Weinbau und Viehwirtschaft. Eine Landwirtschaft, die ohne Kunstdünger betrieben wurde und auch natürlichen Dünger nur beschränkt von aussen zuführen konnte, war auf Viehhaltung angewiesen. Dies wiederum heisst, dass auch in Weinbaugebieten wie dem St.Galler Rheintal Weiden und Wiesen sowie Waldweiden vorhanden sein mussten. Die wahrscheinlich aus dem 17. Jahrhundert stammende Ansicht von Berneck zeigt dies.

Es ist zwar ein deutliches Überwiegen des Weinbaus auszumachen, doch sind bergwärts freie Flächen und Wälder zu erkennen, die wohl auch als Weiden genutzt wurden, und in Flussnähe sind Auenwälder auszumachen, in denen ebenfalls Vieh weiden konnte.

Den Stellenwert der Viehhaltung für die Nahrungsversorgung bringt der Vertrag zwischen Zollikofer und Tobler nebst der bereits erwähnten Milchnutzung in der nur schwer verständlichen Abmachung zur Nach- oder Aufzucht von Schweinen und Kälbern zum Ausdruck. Die Formulierung ist wohl so zu verstehen, dass Zollikofer Anspruch auf jährlich ein Schwein oder zwei Kälber erheben konnte.

Im sechsten Punkt des Vertrags, nach der Aufzählung des Werkzeug-Inventars, kommt der direkte wirtschaftliche Nutzen des Landsitzes Greifenstein für den städtischen Eigentümer explizit zur Sprache: Christian Tobler war verpflichtet, «den Wein, das Korn, Most, Obst und alles, das auf den Gütern wächst, das er unter seiner Verantwortung und Bewirtschaftung hat, ihm (Zollikofer) mit den Pferden nach St.Gallen zu führen.» In dieser Passage des Vertrags kommt ganz deutlich zum Ausdruck, dass Greifenstein der Versorgung des Haushaltes der Familie Zollikofer in der Stadt diene.

Der achte Punkt des Vertrags ist ebenfalls dem landwirtschaftlichen Nutzen des Landsitzes für seinen städti-

schen Eigentümer gewidmet. Auch auf Greifenstein galt die im Rheintaler Weinbau übliche Halbpacht, wonach die Ernte zwischen dem Verpächter und dem Pächter im gleichen Verhältnis geteilt wurde. Die gleichen Konditionen galten auf Greifenstein offenbar auch im Getreidebau, denn es heisst, was an Korn, Hafer, Gerste und Emmer (Zweikorn, Somerdinkel) wachse, sollte «zu gleichen Teilen geteilt» werden. Dasselbe galt für das Obst, mit Ausnahme von einigen erwähnten Bäumen, deren Früchte allein dem Schlossherrn zustanden. Auch der Most wurde – wie der Wein – zu je gleichen Teilen zwischen Zollikofer und Tobler aufgeteilt. Ähnlich wie bei der Milch behielt sich der Schlossherr aber das Recht des unbeschränkten Konsums bei Aufenthalt auf seinem Landsitz vor. Diese detaillierten rechtlichen Regelungen lassen die Bestrebung erkennen, allfälligen Konflikten aufgrund von Unklarheiten vorzubeugen. Zollikofer nahm seinen Pächter in die Pflicht, die Landwirtschaft auf Greifenstein sorgfältig zu unterhalten: Sollte Tobler seinen Abgabepflichten nicht nachkommen oder dem Hof «aus Verwahrlosung» Schaden zufügen, so hatte Tobler dafür mit seinem eigenen Gut zu haften. Diese in Punkt 9 des Vertrags formulierte Bestimmung wurde sogar in einer separaten, nicht erhaltenen Urkunde festgehalten.

Die detaillierte Analyse dieses Ende des 16. Jahrhunderts abgeschlossenen Vertrags zwischen einem Vertreter der wirtschaftlichen und politischen Oberschicht der Stadt St.Gallen als Eigentümer des Landsitzes Greifenstein und dem lokalen Leiter der dortigen Landwirtschaft lässt folgende Schlüsse zu: Greifenstein war, wie viele andere Besitzungen von reichen Stadsanktgallern auf der Landschaft, ein Repräsentationsbau. Der Erwerb von Landbesitz und der Bau eines Schösschens darauf durch Stadtbürger in der Frühen Neuzeit diente in St.Gallen wie andernorts⁹ der Wahrung und Steigerung des Sozialprestiges innerhalb und ausserhalb der Stadt. Aber auch wenn der Hang zur Repräsentation augenfällig ist, darf der Besitz eines Landsitzes durch Stadtbürger nicht nur darauf reduziert werden.

Weitaus am aktivsten war der Sohn von Laurenz Zollikofer und Dorothea von Watt, Joachim Zollikofer (1547-1631):

- 1580 Ausleihe von 230 fl., als Pfand ein Weinberg
- 1581 Gut
- 1586 Wiese
- 1587 Reben
- 1589 Rebentausch
- 1589 Reben
- 1591 Wiese
- 1592 Reben
- 1593 Gut
- 1593 Wiese
- 1594 Hofstatt
- 1600 Acker und Wiese
- 1600 Gut
- 1607 Wiese
- 1607 Weide und Wiese
- 1610 Acker und Weide
- 1615 Acker
- 1615 Reben, Gut, Acker, Wiese
- 1621 Wiese
- 1623 Acker
- 1625 Wiese

Erwerb von Gordian Zollikofer (1577-1651):

- 1628 Wiese
- 1665 Verkauf von Greifenstein durch Gottfried Zollikofer (1613-1682) an Rudolf von Salis.

Die aktive Güterpolitik von Joachim Zollikofer führte denn auch zu Problemen mit der einheimischen Bevölkerung, die sich im so genannten Zug- und Verspruchsrecht äusseren.¹⁰



Ansicht von Berneck, 17. Jahrhundert, Stiftsarchiv St. Gallen.

Sinn darstellten, sondern Teil einer zusammenhängend genutzten Kulturlandschaft mit Äckern, Wiesen, Weiden und Waldweiden bildeten, erstaunt es nicht, dass sich im Vertrag auch ein Passus über die Holznutzung findet. Tobler sollte bei allen «Hölzern gute Achtung haben, dass darin kein Schaden geschehe.» Die Erfüllung dieser schlichten Aufforderung konnte viel Aufwand bedeuten. Es war nämlich üblich, Klein- und Grossvieh – eventuell unter Aufsicht eines Hirten – im Wald weiden zu lassen. Dies konnte schädliche Folgen sowohl für den Wald als auch für das benachbarte Ackerland haben. Zur Vermeidung von Schäden im Wald musste

Mengen an Rebstecken gebraucht, um die Reben daran hoch zu ziehen. Schliesslich war Holz die wichtigste Energiequelle, vergleichbar mit Gas, Elektrizität und Rohöl in der heutigen Zeit.⁸ Ein hoher und anhaltender Bedarf an Brennholz bestand im Haushalt, nämlich zum Kochen und Heizen. Wie wichtig Zollikofer der Erhalt der Holzressourcen auf seinem Landsitz war, drückt sich im absoluten Verbot für seinen Pächter aus, Holz für den Eigenbedarf aus dessen Wäldern zu nehmen.

Der fünfte Punkt des Vertrags ist der Viehhaltung auf dem Hof gewidmet. «Ross und Vieh», das zur Bewirtschaftung der Güter gebraucht wurde, sollte

Wirtschaftliche Aspekte spielten auch eine Rolle. Im Falle von Greifenstein ist zu erkennen, dass die Landwirtschaft dem Eigentümer für seinen Bedarf an Getreide, Obst, Fleisch, Wein, Most, Milch und Holz diente. Aufgrund fehlender Mengenangaben, die eine Quantifizierung zulassen würden, kann nicht festgestellt werden, in welchem



Wappen der Familie Zollikofer.

Mass damit der Eigenbedarf an Grundnahrungsmitteln der Familie Zollikofer in der Stadt gedeckt wurde. Es bleibt also offen, ob und in welchen Mengen die Zollikofer zusätzlich zur Eigenversorgung aus Greifenstein noch Grundnahrungsmittel einkauften. Auf der anderen Seite ist sogar denkbar, dass nach Abzug des Eigenbedarfs noch Überschüsse aus der Landwirtschaft auf Greifenstein blieben, welche die Zollikofer an Verwandte, Bekannte oder Geschäftspartner weitergaben oder verkauften. Dass die Landwirtschaft auf Greifenstein darauf angelegt gewesen wäre, grosse agrarische Profite zu machen, ist jedoch eher unwahrscheinlich. Jedenfalls gibt es mit dem jetzigen Kenntnisstand keine Anzeichen dafür, dass sich Joachim Zollikofer als Agrarunterneh-

mer betätigt hätte. Wenn er das getan hätte, müsste dies mit einiger Wahrscheinlichkeit schriftliche Spuren im Archiv Greifenstein hinterlassen haben. Oder es müsste eine Förderung bestimmter Bereiche – beispielsweise eine Spezialisierung auf kommerziellen Weinbau, wie dies für das städtische Spital nachgewiesen werden kann, – zu erkennen sein. Die bereits untersuchten Schriftstücke liefern aber keine Hinweise darauf, sondern vermitteln den Eindruck einer Mischwirtschaft, die auf die Deckung des Eigenbedarfs an verschiedenen Produkten ausgerichtet war.

Hingegen gibt es einen Hinweis darauf, dass Zollikofer seine berufliche Tätigkeit als Textilproduzent und -händler direkt mit seiner Landwirtschaft auf Greifenstein verknüpfte. Am Ende von Punkt 7 wird festgehalten, Tobler habe Zollikofer die Hälfte des «Werch»-Ertrags abzugeben. Mit Werg ist

Flachs gemeint, also der Rohstoff für die Tuchherstellung. Diese Information ist äusserst wertvoll, denn die Frage, woher und in welchen Mengen die St.Galler Textilproduzenten das in und um die Stadt zu Tüchern verarbeitete Flachs bezogen, ist weitgehend unerforscht. Es gibt vereinzelte Hinweise in Zinsbüchern des Heiliggeistspitals St.Gallen sowie im Konventsbuch des Klosters St.Katharinen, dass Bauern des städtischen Umlands bereits im Mittelalter zur Abgabe von Flachs verpflichtet waren. Aussagen zu den abgelieferten Mengen im Vergleich zum Gesamtbedarf der St.Galler Textilwirtschaft sind aber nicht möglich. Dasselbe gilt auch hier. Es ist nicht möglich abzuschätzen, wie bedeutend die eigene Landwirtschaft des Textilhändlers Joachim Zolli-

kofer für sein Textilgewerbe war. Aber es findet sich hier zumindest ein Hinweis darauf, dass die reichen St.Galler Textilkauflaute Landwirtschaft und Gewerbe miteinander verknüpften. Die Landsitze von Stadtsgallern im äbtischen Territorium dienten nicht nur der Repräsentation, sondern auch der städtischen Wirtschaft.

Die Autoren: Ursula Hasler und Stefan Sonderegger sind im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St.Gallen beschäftigt.

Fussnoten:

1 Eine kurze Darstellung der Textilgeschichte findet sich in: Marcel Mayer, Lemmata «Sankt Gallen (Gemeinde)» und «Leinwand» im Historischen Lexikon der Schweiz, vgl. <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D1321.ph>; <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13958.php> (16.9.2011).

2 Stefan Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St.Gallen, St.Gallen 1994.

3 Die Angaben entstammen der Stammtafel der Familie Zollikofer in: Ernsr Göttinger, Die Familie Zollikofer. Festschrift verfasst bei Anlass der III. Säcularfeier zu Ehren des Bestandes der Zollikofer-Altentklingenschen Familien-Stiftungen, St.Gallen 1886, S. 37, und der Stematologia Sangallensis, StadtASG, Bd. Z, Nr. 54.

4 Dorothee Guggenheimer, Geschichte der Anfänge – Geschichte der Erbauer, in: Schloss Greifenstein. «Ist ein lustig Sitz». Städtische Repräsentation auf dem Land, S. Gallen 2010, S. 9-20, hier S. 11.

5 Hans-Peter Höhener, Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt Sankt Gallen im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich 1974, S. 99.

6 Zu den einzelnen Arbeiten im Weinbau siehe Sonderegger, Entwicklung, S. 310ff.

7 Edition des Rebbriefs in: Johannes Göldi, Der Hof Bernang, in: St.Gallische Gemeindearchive (Urkundensammlung), hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1897, Nr. 173 (1471), S. 98-104.

8 Stefan Sonderegger, Wald – zentral für die ländliche und städtische Wirtschaft, in: Miscellanea Lorenz Hollenstein, hg. v. Peter Erhart, Dietikon-Zürich 2009, S. 50-52, vgl. dort die weiteren Quellen- und Literaturangaben.

9 Vgl. etwa zu Nürnberg Karl-Friedrich Krieger, Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, hg. v. Hans K. Schulze, Köln, Wien 1985, S. 77-98, hier S. 93, und zu Augsburg Rolf Kiessling, Patrizier und Kaufleute als Herrschaftsträger, in: Herrschaft und Politik, hg. v. Walter Pözl, Augsburg 2003, S. 216-237, hier S. 230.

10 Stefan Sonderegger, Nicht nur Repräsentation und Sommerfrische, in: Schloss Greifenstein. «Ist ein lustig Sitz». Städtische Repräsentation auf dem Land, St. Gallen 2010, S. 61-84, hier 69-73. Vgl. dazu zudem den Beitrag von Werner Kuster in diesem Heft.

Die Geschichtslandschaft von Thal redet!

Ein Beitrag zur Inventarisierung historischer Schauplätze

Das Gebiet der Gemeinde Thal ist reich an historischen Bauwerken und Schauplätzen. Viele von ihnen sind gar nicht oder erst flüchtig untersucht worden. Der nachfolgende, keinesfalls abschliessende Beitrag geht solchen Orten der Geschichte nach und lässt dabei die Quellen sprechen.

Johannes Huber, St.Gallen

Der alte bischöflich-konstanzer Hof Thal liegt an der Grenze zwischen der ehemaligen Eidgenössischen Vogtei Rheintal und der ehemaligen Alten Landschaft, die einen Teil der Fürstabtei St.Gallen (Klosterstaat) bildete. Im Süden, Südosten und Südwesten grenzt das Gemeindegebiet ans Appenzellerland; spätestens seit dem frühen 15. Jahrhundert stiessen hier konstanzerische und appenzellerische Interessen aufeinander. Der Rhein (in seinem alten Verlauf) bildete die Grenze zwischen dem Hof Thal und dem österreichischen Gericht St.Johann-Höchst, dessen Kirchenherrschaft bis ins 18. Jahrhundert bei der Abtei St.Gallen verblieb.

Bodensee, Seelaffen (felsiger Hügelzug zwischen Buechen und Staad), Buechberg und Appenzeller Vorland resp. Vorderland bewirken in der Landschaft rund um Thal Verengungen, so dass der Ort allein schon aufgrund seiner Lage und der Tatsache, dass hier verschiedene Wegverbindungen zusammentrafen, stets stark von Menschen frequentiert war. Von Thal aus führen Strassenzüge nach Rheineck und ins Rheintal, über Buechen nach Staad und Rorschach, sowie in die andere Richtung dem Appenzellerland zu. In Staad (Niederbuechberg) befand sich ein Bodenseehafen. Er wird 1382 erstmals erwähnt und bildete einen der Ausgangspunkte für den Export des in den zahlreichen nahen Steinbrüchen gewonnenen Sandsteins. Der Abbau des Steins und der Handel mit diesem begehrten Baustoff waren noch im 19. Jahrhundert von grosser wirtschaft-

licher Bedeutung; denn mit dem Steingewerbe waren zahlreiche Arbeitsplätze und Verdienstmöglichkeiten verbunden. In Rheineck, das zum Hof Thal



Raum Thal-Rheineck mit Grenzen, Wegen und Dörfern und Hofsiedlungen. Ausschnitt aus der handgezeichneten und kolorierten Karte des Rheintals (bislang unpubliziert), 1765 von Gabriel Walser (1695-1776), Pfarrer in Berneck. Bilder: Johannes Huber

gehörte, führte eine Fähre über den Rhein. Sie stellte die Verbindung nach Bregenz und dem weiten Bodenseeraum sicher. Ausserdem war Thal Standort eines Kelnhofs (1341 urkundlich erwähnt) und einer Taverne (1404 urkundlich erwähnt).

Auch in kirchlicher Beziehung bildete Thal ein Zentrum. Der Ort war der Mittelpunkt des gleichnamigen, grossflächigen, sich bis ins Appenzellerland hinauf erstreckenden Kirchspiels; dieses umfasste die Siedlungen Thal, Buechen, Staad, Rheineck, Heiden, Wolfthal-

den und Lutzenberg (einschliesslich Wienacht und Tobel). Stattdoch war die Zahl der Seelsorger, die vor der Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert (Reformation) dieses weitläufige Kirchspiel betreuten. Der St.Galler Chronist Johannes Rütiner erwähnt den Pfarrer, den Frühmesser in Rheineck, einen Helfer sowie zwei Kapläne. Das Seelsorgegebiet war aber nicht nur grossflächig, sondern auch ausgesprochen hügelig, was an die Priester zusätzliche Anforder-

ungen stellte. Verschiedene historische Ereignisse haben sich auf die geschichtliche Entwicklung von Thal vor 1800 heftig und teils nachhaltig ausgewirkt. Zu diesen gehören einerseits die Pest, andererseits die Reformation und deren Nachwirkungen.

Pest

Der katholische Pfarrer Georg Rimli überliefert für das Kirchspiel Thal die hohe Zahl von insgesamt 3'526 «an der Pestenlenz» Verstorbenen in den Jahren 1610/1611. In dieser Zahl sind die



Eine Region. Eine Bank.

Wir sind in Ihrer Nähe. Als starker und kompetenter Partner. Bei Ihren Geldanlagen, Ihrer Vorsorge und Ihrer Finanzierung. Beim NetBanking und allem was Sie von einer Bank wünschen. Nützen Sie unsere Erfahrung. Wir freuen uns auf Sie.



Berneck . Balgach . Heerbrugg . Oberriet . St. Margrethen . Widnau . Tel. +41 71 747 95 95 . info@alparheintalbank.ch . www.alparheintalbank.ch

Unser Rheintal

Jahrbuch für das Rheintal-Werdenberg

ISBN 978-3-9523757-1-6



9 783952 375716 >

Titelbild:
Carla Hohmeister, Dietikon

Zum Geleit



Sind Sie schon einmal am Rhein gestanden, als er Hochwasser führte? Die gewaltigen Kräfte dieses Naturschauspiels sind unbeschreiblich. Himmel und Erde scheinen im wunderbaren Wettstreit. Der Wind peitscht ins Gesicht und der Rhein reisst mit sich, was nicht niet- und nagelfest ist. Manch sonderbarer Fund wurde schon gemacht. Mit grossen Hacken ziehen die Rheinholzer heraus, was sie halten mögen.

Etwa ähnlich erging es uns in diesem Jahr. Das Thema «Wasser» gesetzt, sprudelten die Beiträge nur noch so herein. Ein wunderbares Gefühl, von Rheintalerinnen und Schreiberlingen aus nah und fern in unserem Schaffen getragen zu werden. Herzlichen Dank euch allen! Und wie es so ist, wenn der Rhein «Holz bringt». Einige Berichte fischten wir problemlos heraus, andere sind uns entglitten. Doch keine

Sorge, wir hacken nach und sind nächstes Jahr wieder am Platz.

Das Jahr brachte auch einige Veränderungen mit sich. Die veränderte Zeitungslandschaft im Rheintal zeigte ihr Gesicht und viele gewöhnten sich an eine Zwillingsausgabe der beiden Tageszeitungen. Damit verbunden stieg die Aufmerksamkeit und das Interesse an unserem Jahrbuch. Für die vielen bezaubernden Reaktionen und das ungebrochene Interesse unserer Leser – hier und in der Ferne – aller Autoren und Inserenten bedanken wir uns.

Herzlichst!

Nicole Schöbi-Büchel

Unser Rheintal

Jahrbuch für das Rheintal-Werdenberg

Unser Rheintal 2012
– 69. Jahrgang

Das Jahrbuch für den Rheintaler
und Werdenberger
in Heimat und Fremde

Gründer und Herausgeber
1944 bis 1986: Dr. Josef Schöbi †

Herausgeber 1987 bis 2008
Albert Schöbi

Erscheinung/Auflage:
jährlich/5'000 Bücher

Verlag Unser Rheintal

Nicole Schöbi-Büchel, Editor
Büchelstrasse 123, Postfach 10
CH-9464 Rüthi

Tel. +41 71 766 18 44
Fax +41 71 766 18 43

info@unserrheintal.com

Die Wiedergabe von Artikeln, Bildern und Inseraten, auch auszugsweise oder in Ausschnitten, ist nur mit Genehmigung des Verlags erlaubt. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken, Internet und die Vervielfältigungen auf elektronischen Datenträgern.

Nicole Schöbi-Büchel, lic. phil. I
Redaktion & Marketing

Damian Schöbi, Dr. med., Rüthi
Finanzen & Logistik

Urs Schöbi, C-Type, Au
Layout & Gestaltung

Josef Schöbi, Dr. iur., Altstätten
Beirat

Druck:
rva – Druck und Medien AG
9450 Altstätten

Inhaltsverzeichnis



DAS JAHR 2012

Kalendarium: Januar bis Dezember 2012	15
Impressionen Kristallhöhle Kobelwald	
Hundertjähriger Kalender	38
Mondkalender 2012	40
Kalender 2013	42
Gedenktage 2012	43

CHRONIK

Jahresrückblick vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011	45
Das war mein Jahr	73
<i>Simon Federer, Berneck</i>	

SPORT

Schwimmen:	75
Dario Sieber schneller als einst	
Remo Lütolf	
<i>Andrea Kobler, Marbach</i>	
Segeln:	77
Im selben Boot nach Rio 2016	
<i>Andrea Kobler, Marbach</i>	
Synchronschwimmen:	79
Tänzerinnen über und unter Wasser	
<i>Andrea Kobler, Marbach</i>	